

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PRINCESS COMMUNICATIONS CONSULTING GMBH

[1.] Allgemeines:

[1.1.] Die PRincess Communications Consulting GmbH („PRincess Communications“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

[1.2.] Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der PRincess Communications ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

[2.] Vertragsabschluss:

Sämtliche Angebote der PRincess Communications sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen 2 Wochen ab Zugang bei der PRincess Communications gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die PRincess Communications zustande. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der PRincess Communications als angenommen; die schriftliche Auftragsbestätigung kann auch per E-Mail übermittelt werden

[3.] Aufträge/Leistungsumfang:

[3.1.] Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden, der Auftragsbestätigung bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen jedenfalls der Schriftform.

[3.2.] Die PRincess Communications ist zu Leistungen nur soweit verpflichtet, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Eine Warnpflicht oder Obliegenheit wird generell ausgeschlossen.

[3.3.] Alle Leistungen der PRincess Communications (insbesondere Entwürfe, Skizzen, etc.) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen einer Frist von 3 Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

[3.4.] Der Kunde stellt der PRincess Communications unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Sollten während der Durchführung des Auftrages Umstände bekannt werden, die für den Auftrag von Bedeutung sind, informiert der Kunde die PRincess Communications unverzüglich. Sollten seitens der PRincess Communications aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder zu spät erfolgter Angaben Arbeiten wiederholt werden, so trägt der Kunde die Kosten des Aufwandes.

[4.] Beauftragung Dritter:

[4.1.] Die PRincess Communications ist hinsichtlich der Durchführung des Auftrages frei.

[4.2.] Die PRincess Communications ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen entweder selbst auszuführen oder mit der Durchführung von Leistungen geeignete Dritte im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beauftragen.

[5.] Kostenvoranschlag:

Die PRincess Communications erstellt vor Vergabe von Aufträgen und der Durchführung von Arbeiten einen Kostenvoranschlag; dieser ist dann verbindlich, wenn er vom Kunden nicht binnen einer Frist von 3 Werktagen (einlangend bei der PRincess Communications) widersprochen wird.

[6.] Fristen / Termine:

[6.1.] Alle angegebenen bzw. vereinbarten Ausführungsfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Die PRincess Communications bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der PRincess Communications eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die PRincess Communications zu laufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Verzugsschäden besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der PRincess Communications.

[6.2.] Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der PRincess Communications – entbinden die PRincess Communications jedenfalls von der Einhaltung der vereinbarten Liefertermine.

[6.3.] Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übergabe der Agenturleistung an den Kunden bzw. einen bevollmächtigten Dritten, den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Agentur der PRincess Communications.

[7.] Präsentation:

[7.1.] Für die Teilnahme an Präsentationen steht der PRincess Communications ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für die Prä-

sensation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen, mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung. Sofern mit dem Kunden keine Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Entgelts getroffen wurde, gebührt der PRincess Communications ein angemessenes Entgelt. Erhält die PRincess Communications nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der PRincess Communications – insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt – im Eigentum der PRincess Communications; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der PRincess Communications zurückzustellen.

[7.2.] Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von PRincess Communications gestalteten Kommunikationsmitteln und –maßnahmen verwertet, so ist die PRincess Communications berechtigt – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

[7.3.] Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der PRincess Communications nicht zulässig.

[8.] Honorar:

[8.1.] Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der PRincess Communications für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

[8.2.] Der PRincess Communications steht für sämtliche von ihr erbrachten Leistungen ein angemessenes Honorar zu.

[8.3.] Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout oder sonstige insbesondere graphische Leistungen, etc.) sind im Honorar ohne gesonderte Vereinbarung nicht enthalten. Das Selbe

gilt für einen überdurchschnittlich hohen Organisations- oder Besprechungsaufwand. Das Honorar steht auch für Entwürfe, Exposés, Präsentationen, etc. zu.

[8.4.] Alle der PRincess Communications erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder etwa Reisen, etc.) sind vom Kunden zu ersetzen.

[8.5.] Für alle Arbeiten der PRincess Communications, die aus welchem Grund auch immer, nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der PRincess Communications ein angemessenes Entgelt. Mit der Bezahlung dieses angemessenen Entgelts erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte.

[9.] Zahlung:

Sämtliche Rechnungen der PRincess Communications sind prompt netto Kassa ohne jeglichen Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.A. als vereinbart. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der PRincess Communications. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der PRincess Communications aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der PRincess Communications schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ebenfalls ausgeschlossen.

[10.] Urheberrecht:

[10.1.] Alle Leistungen der PRincess Communications einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Pläne, Detailpläne, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Anregungen, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der PRincess Communications und können

von der PRincess Communications wieder jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Auftragsverhältnisses – zurückverlangt werden.

[10.2.] Dem Kunden steht an den von der PRincess Communications in Erfüllung des Vertragsverhältnisses geschaffenen Werken für die Dauer des Auftragsverhältnisses für das Gebiet der Republik Österreich ein Werknutzungsrecht zu, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

[10.3.] Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der PRincess Communications an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden.

[10.4.] Der Kunde ist nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original, noch im Rahmen einer Reproduktion abgeändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

[10.5.] Änderungen von Leistungen der PRincess Communications – wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden; oder durch von diesem tätig werdende Dritte – sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der PRincess Communications und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

[10.6.] Die PRincess Communications ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die PRincess Communications und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Die PRincess Communications ist zur Anbringung ihres Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate design auf jedem von ihr entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

[10.7.] Für die Nutzung von Leistungen der PRincess Communications, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der PRincess Communicati-

ons erforderlich. Dafür steht der PRincess Communications und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

[11.] Ansprüche Dritter:

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Logos, Fotos, etc.) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der bildenden Kunst, Marken, usw.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Kunde Sorge zu tragen. Die PRincess Communications haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die PRincess Communications wegen einer solchen Rechtsverletzung, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach § 78 UrhG in Anspruch genommen, so hält der Kunde die PRincess Communications schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen. Die PRincess Communications garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen, usw.) insbesondere von Modellen nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Zusage an den Kunden; dies jedoch ausschließlich im Ausmaß des vertraglich vereinbarten Verwendungszwecks.

[12.] Gewährleistung:

[12.1.] Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Leistung durch die PRincess Communications schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die PRincess Communications zu. Bei nicht rechtzeitiger Rüge verliert der Kunde seine Gewährleistungsansprüche.

[12.2.] Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

[12.3.] Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der PRincess Communications beruhen. Jeder Schadenersatzanspruch ist innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend zu machen.

[13.] Geheimhaltung:

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Anderen zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

[14.] Salvatorische Klausel:

Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Rechtsvertrages nicht. Die ungültigen Regelungen werden durch solche gültigen Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst umfassend erreichen.

[15.] Anzuwendendes Recht:

Auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden.

[16.] Erfüllungsort und Gerichtsstand:

[16.1.] Erfüllungsort ist der registrierte Sitz der PRincess Communications.

[16.2.] Sämtliche Streitigkeiten aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einem Auftragsverhältnis einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz der PRincess Communications, nach Wahl der PRincess Communications auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Kunde seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Vermögen hat.

[17.] Allgemeine Bestimmungen:

[17.1.] Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen einschließlich dieser Bestimmung der Schriftform.

[17.2.] Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gehen auf einen Rechtsnachfolger eines Vertragspartners nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners über.

[17.3.] Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, mit allfälligen Gegenforderungen gegen Forderungen der PRincess Communications aufzurechnen.

[17.4.] Handelsübliche oder technische nicht vermeidbare Abweichungen in der Qualität, Farbe und des Designs können nicht beanstandet werden.

[17.5.] Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, die allgemeinen Geschäftsbedingungen aus jenen Gründen anzufechten, auf die rechtswirksam verzichtet werden kann, insbesondere wegen Irrtums.